

Anwalts

blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

Aufsätze

| | |
|---|-----|
| Offermann-Burckart: Interessenkollision | 729 |
| Schulz: Parteiverrat | 743 |
| Neuenfeld: Verfahren vor dem AGH | 749 |

Kommentar

| | |
|--------------------------------|-----|
| Ewer: Anwaltsgebühren anpassen | 753 |
|--------------------------------|-----|

Thema

| | |
|--------------------------------------|-----|
| Satzungsversammlung: Normenscreening | 754 |
|--------------------------------------|-----|

Aus der Arbeit des DAV

| | |
|--|-----|
| DAV-Imagewerbung verlängert | 756 |
| DAV-Präsident bei BVerfG und BGH | 758 |
| AG Internationaler Rechtsverkehr: 20 Jahre | 759 |

Mitteilungen

| | |
|----------------------|-----|
| N. Schneider: FamGKG | 777 |
|----------------------|-----|

Rechtsprechung

| | |
|-----------------------------------|-----|
| BGH: § 15 a RVG für Altfälle | 798 |
| BVerfG: 14 Jahre für eine Instanz | 801 |

11/2009
November

Deutscher **Anwalt** Verlag

Editorial

- I **Integer und qualifiziert**
Rechtsanwalt Felix Busse, Troisdorf
Herausgeber des Anwaltsblatts

Berichte aus Berlin und Brüssel

- IV **Schwarz-Gelb übernimmt das Ruder**
Dr. Joachim Jahn, Berlin
- VI **Was Europa für Anwälte heute bedeutet**
Rechtsanwältin Eva Schriever, LL. M., Berlin/Brüssel

- VIII **Aktuelles (u.a. Fachanwaltschaften)**

Aufsätze

- 729 **Interessenkollision – Jeder Fall ist anders**
Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Düsseldorf
- 743 **Die Strafbarkeit des Scheidungsanwalts nach § 356 StGB**
Rechtsanwalt Dr. Uwe Schulz, Frankfurt am Main
- 749 **Das Verfahren der Anwaltsgerichtshöfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung**
Rechtsanwalt Dr. Klaus Neuenfeld, Präsident des Thüringer Anwaltsgerichtshofs, Weimar

Kommentar

- 753 **Keine Sonderopfer für Anwältinnen und Anwälte**
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
Präsident des Deutschen Anwaltvereins

Thema

- 754 **Die anwaltliche Selbstprüfung: Ist das Berufsrecht europafest? – Satzungsversammlung tagt im November zum Normenscreening des anwaltlichen Berufsrechts**
Andreas Kurz, Financial Times Deutschland, Berlin

Gastkommentar

- 755 **Anwälte zwischen Wettbewerb und Krise**
Corinna Budras, FAZ, Frankfurt am Main

Aus der Arbeit des DAV

- 756 DAV verlängert bundesweite Imagewerbung
- 757 Kinofilm „Sturm“ in der DAV-Premiere
- 758 DAV-Präsident bei BVerfG und BGH
- 759 AG Internationaler Rechtsverkehr: 20 Jahre
- 760 DAV fordert Trennung von „Innen“ und „Justiz“
- 760 DAV Portugal: Gründungsfeier in Lissabon
- 761 Jahrestagung American Bar Association
- 762 8. Landesanwaltstag Sachsen-Anhalt
- 763 DAV-Anwaltsausbildung: Steuerlich abzugsfähig
- 764 Deutsche Anwaltakademie: Nachrichten
- 764 AG Handels- und Gesellschaftsrecht: Tagung
- 765 AG Arbeitsrecht: Jahresrückblick
- 766 AG Mediation: Mediation im Rechtsstaat
- 767 Ausschuss Außergerichtliche Konfliktbeilegung: Privatisierung und Mediation in der Justiz?
- 768 AG Ausländer- und Asylrecht: Diskriminierung
- 769 AG Familienrecht: Bundesverfassungsgericht
- 769 AG Sozialrecht: Grundrechte und Sozialrecht
- 770 AG Erbrecht: Mitgliederversammlung
- 770 Personalien (u.a. DAV-Geschäftsführung)

Mitteilungen

Prozessrecht

- 771 **Streitentscheidung durch Schiedsgerichte – Ad Hoc oder Institutionell?**
Professor Dr. Klaus Peter Berger, LL.M., Universität zu Köln

Anwaltsrecht

- 775 **Auseinandersetzung von Anwaltsgesellschaften**
Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz, Köln

Anwaltsvergütung

- 777 **Die Verfahrenswerte nach dem FamGKG**
Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

RVG-Frage des Monats

- 784 **Arbeitsrecht: Wenn der Rechtsschutzversicherer nicht zahlen will ...**
Assessorin Jessika Kallenbach, Berlin

Soldan Institut für Anwaltmanagement

- 785 **Mehrfache Mitgliedschaft in Gesellschaften zur Berufsausübung**
Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Bücherschau

- 787 **Anwaltschaftung**
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Mehrfache Mitgliedschaft in Gesellschaften zur Berufsausübung

Empirisches zur Aufhebung des Verbots der Sternsozietät

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach und Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Was ist eine Sternsozietät? Darum mussten sich Anwälte lange nicht kümmern. Bis zum 12. Dezember 2007 waren Sternsozietäten – die Mitgliedschaft eines Anwalts in mehreren, unabhängig von einander auftretenden Berufsausübungsgesellschaften – verboten. Die Autoren berichten, wie die Aufhebung des Verbotes den Markt verändert hat. Ihr Fazit: Sternsozietäten sind eine Randerscheinung.

I. Aufhebung des Verbots der Sternsozietät

Ein Bestandteil der Reform des Rechtsberatungsrechts durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes vom 12.12.2007¹ waren auch – im Ergebnis nur zum Teil realisierte – Änderungen des Sozietätsrechts. Am 13.12.2007 in Kraft getreten ist die Aufhebung des zuvor § 59a BRAO entnommenen Verbots der Sternsozietät, d. h. der Mitgliedschaft eines Rechtsanwalts in mehreren Berufsausübungsgesellschaften. § 59a BRAO enthielt bis 2007 nach nicht unbestrittener², aber herrschender Auffassung für den Rechtsanwalt ein Verbot, in seiner Stellung als Anwalt mehr als einer Berufsausübungsgesellschaft – welcher Rechtsform auch immer³ – anzugehören [„Rechtsanwälte dürfen sich ... in einer Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ... verbinden.“]. Die Formulierung „einer“ wurde insofern unter Hinweis auf ihre syntaktische Einbindung in § 59a Abs.1 S.1 BRAO als Zahlwort verstanden⁴. § 31 BORA hatte das der BRAO entnommene Verbot der Sternsozietät noch einmal ausdrücklich formuliert⁵.

Die insbesondere seit einem Grundlagenbeitrag von Henssler aus dem Jahr 1998⁶ kontrovers geführte Diskussion, ob ein Verbot der Sternsozietät überhaupt verfassungsgemäß sein kann⁷, ist durch die Neufassung des § 59a BRAO hinfällig geworden: Das in § 59a Abs. 1 BRAO a. F. enthaltene Tatbestandsmerkmal „in einer Sozietät“ ist gestrichen worden, so dass Mehrfachmitgliedschaften zulässig sind. Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass es nunmehr der Verantwortung des einzelnen Rechtsanwalts obliegt, wie er seine Tätigkeit organisiert und in welcher Kanzlei er seinen Beruf in welchem Umfang ausübt⁸. Ein Rechtsanwalt kann daher Gesellschafter in mehreren Berufsausübungsgesellschaften sein. Verlangt ist einzig, dass er in allen Berufsausübungsgesellschaften seinen Beruf in gewissem Umfang aktiv ausübt: Bloße Kapitalbeteiligungen sind nach dem Konzept der BRAO nicht zulässig, wengleich die Durchsetzung dieses Gebots der aktiven Tätigkeit in der Gesellschaft praktisch kaum kontrollierbar ist.

II. Einstellung der Anwaltschaft zu Mehrfachmitgliedschaften

Im Jahr 2007 wurden die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vom Soldan Institut zu ihrer Meinung zu einer zukünftigen Aufhebung des Verbots der Sternsozietät befragt⁹. Eine deutliche Mehrheit der Befragten sprach sich im Vorfeld der Gesetzesänderung gegen die geplante Änderung des Status Quo aus (64 Prozent), weniger als ein Viertel der Anwälte (22 Prozent) begrüßte die Möglichkeit, Mitglied in mehreren Sozietäten zu sein (Abb. 1).

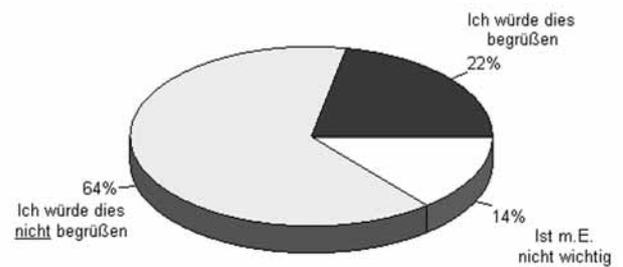


Abb. 1: Beurteilung der Aufhebung des Verbots der Sternsozietät – 2007

Der Anteil der Anwälte, für die eine Mehrfachmitgliedschaft im Jahr 2007 mit Blick in die Zukunft in Betracht kam, war mit 10 Prozent klein, aber in der Gruppe der gewerbliche Mandanten betreuenden Anwälte mit 14 Prozent doppelt so hoch wie im Rest der Anwaltschaft. 80 Prozent aller Befragten schlossen seinerzeit eine Mehrfachmitgliedschaft für sich aus, 10 Prozent waren noch unentschieden (vgl. Abb. 2).

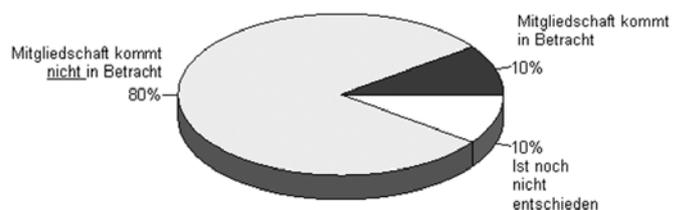


Abb. 2: Interesse an einer Mehrfachmitgliedschaft – 2007

1 BGBl. I 2008, 2840.

2 Römermann, in: Hartung/Römermann, Berufsordnung, 4. Aufl. 2008, § 31 BORA Rn. 30.

3 AGH Celle NJW 2004, 3270, 3272.

4 Vgl. BGH NJW 2006, 1132, 1133f.; BGH NJW 1999, 2970, 2971; AGH Hamburg NJW 2005, 159, 160f.; AGH Celle NJW 2004, 3270, 3271; Henssler, ZIP 1998, 2121, 2123; Zuck, NJW 1999, 263, 265.

5 Der eigenständige Gehalt der Norm lag im Verbot der Zugehörigkeit zu multiprofessionellen Sternsozietäten; vgl. Kilian, in: Koch/Kilian, Anwaltliches Berufsrecht, 2007, Rn. B 849 (Fn. 1282).

6 Henssler, ZIP 1998, 2121ff.; ferner Kilian, NZG 2001, 156ff.; Becker-Eberhard, JZ 2000, 418ff.

7 So BGH NJOZ 2006, 424, 426f.; zur Debatte näher Kilian, NZG 2001, 150ff. m. w. N.

8 Begründung zu Art. 4 Nr. 2 Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Drucks. 16/3655, S. 181.

9 Hommerich/Kilian, Berufsrechtsbarometer 2007, S. 37 ff.

III. Tatsächliche Nutzung der Möglichkeit einer Mehrfachmitgliedschaft

Das Soldan Institut ist im Frühjahr 2009 vor dem Hintergrund des in der Befragung des Jahres 2007 erhobenen Meinungsbildes zur seinerzeit bevorstehenden Lockerung des Verbots der Frage nachgegangen, in welchem Maße Rechtsanwälte seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung von den neu gewonnenen Freiheiten Gebrauch gemacht haben. Hierbei hat sich gezeigt, dass in dem 18-Monatszeitraum seit Lockerung des Verbots im Dezember 2007 bis zur Befragung im Mai 2009 lediglich 2 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Möglichkeit genutzt haben, in einer weiteren oder in mehreren Berufsausübungsgemeinschaften Mitglied zu werden. Dieser niedrig erscheinende Wert relativiert sich freilich angesichts der Tatsache, dass bereits im Vorfeld der Reform nur einer von zehn Rechtsanwälten überhaupt für sich in Betracht gezogen hat, künftig in mehr als einer Sozietät Mitglied zu sein.

Bei einer differenzierenden Betrachtung zeigt sich, dass mandanten-, fach- und kanzleispezifischen Kennzeichen Einfluss auf die Mitgliedschaft in einer Sternsozietät haben. Das Interesse an der Mitgliedschaft einer Sternsozietät ist ab einem Anteil gewerblicher Mandate von 30 Prozent mit 3 Prozent leicht überdurchschnittlich. Dagegen nutzen Anwälte mit einem Anteil privater Klientel von bis zu 90 Prozent die Möglichkeit einer Mehrfachmitgliedschaft mit einem Prozent noch seltener als die Gesamtheit der Anwälte. Spezialisierte Anwälte nutzen die Möglichkeit der Ausübung des Berufs in einer Sternsozietät etwas häufiger als Generalisten. Vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich sowohl auf ein Rechtsgebiet als auch auf eine spezifische Zielgruppe spezialisiert haben, nutzen mit 6 Prozent im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt von 2 Prozent – relativ betrachtet – die Möglichkeit der Mehrfachmitgliedschaft häufiger (s. Abb. 3). Aber auch die Anwälte, die sich ausschließlich auf eine Zielgruppe oder auf ein Rechtsgebiet spezialisiert haben, weisen mit 3 Prozent bzw. 2 Prozent leicht höhere Anteile auf als die Generalisten mit einem Prozent.

Vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus überörtlichen Sozietäten haben die Möglichkeit der Mitgliedschaft in einer Sternsozietät genutzt. Mit einem Anteil von 7 Prozent sind hier überdurchschnittlich viele Mitglieder von Sternsozietäten vorzufinden. Dagegen sind es bei Anwälten aus Einzelkanzleien oder Bürogemeinschaften lediglich ein bzw. 3 Prozent (s. Abb. 4). Zudem kann festgestellt werden, dass mit der Größe der Kanzlei auch ein leichter Anstieg an Sternsozietätsmitgliedern verbunden ist. Gehören lediglich ein Prozent der Einzelanwälte zusätzlich einer Berufsausübungsgesellschaft an, so sind es bei Sozietäten ab einer Größe von sechs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten 4 Prozent der Mitglieder, die in mindestens einer weiteren Sozietät organisiert sind.

IV. Bewertung

Sternsozietäten werden, dies war bereits vor der Reform des § 59 a BRAO vorauszusehen, eine Randerscheinung bleiben und nur von einer kleinen Gruppe von Rechtsanwälten als sinnvolle Form der Organisation ihrer Berufsausübung genutzt werden. Die Daten zur Inanspruchnahme der neu geschaffenen Möglichkeiten belegen dies anschaulich. Die

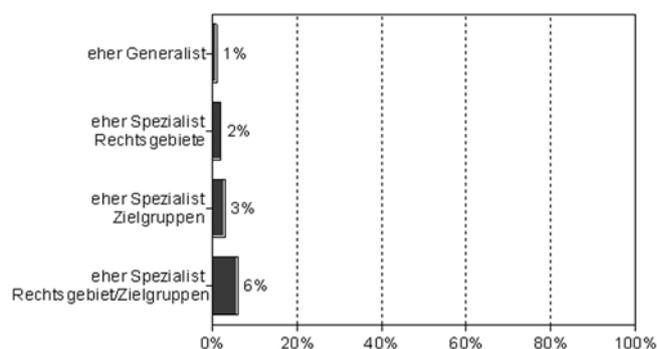


Abb. 3: Mehrfachmitgliedschaft in Berufsausübungsgesellschaften nach Spezialisierung (Selbsteinschätzung)

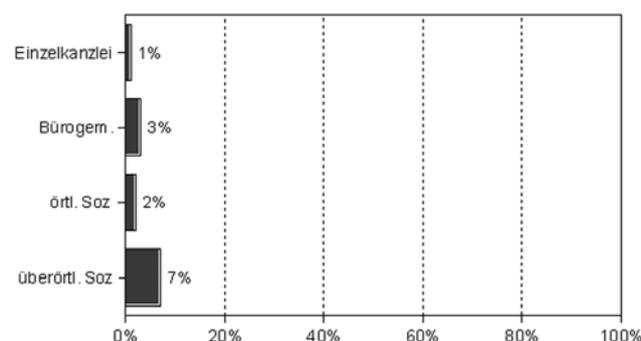


Abb. 4: Mehrfachmitgliedschaft in Berufsausübungsgesellschaften nach Kanzleityp*
 p < = 0,05

kleine Teilgruppe, welche die neuen Freiheiten bereits genutzt hat, dürfte allerdings ganz überwiegend ein modernes Phänomen des Rechtsdienstleistungsmarkts abbilden, über das bislang nur anekdotisch berichtet wird: Hochspezialisierte, erfolgreiche Rechtsanwälte, für die eine Einbettung in eine Sozietät insbesondere die Nutzung von Infrastruktur und eine attraktive Außendarstellung ermöglicht, aber weniger Garant für den eigenen beruflichen Erfolg ist. Diese zumeist beruflich recht mobilen Anwälte zeigen häufig eine schwächer ausgeprägte und zumeist auch nicht dauerhafte Loyalität zu einer Sozietät und nutzen ihnen günstige Organisationsstrukturen mit einer auffälligen Flexibilität (sog. „Rainmaker“). Es kann vor diesem Hintergrund nicht überraschen, dass Anwälte, die Mitglied in mehr als einer Sozietät sind, überdurchschnittlich häufig in die Kategorie der Spezialisten aus größeren überörtlichen Sozietäten fallen, die gewerbliche Mandanten betreuen.

Soldan Institut: Prof. Dr. Christoph Hommerich, Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian

Hommerich und Kilian sind Direktoren des Soldan Instituts für Anwaltmanagement. Informationen zum Soldan Institut für Anwaltmanagement im Internet unter www.soldaninstitut.de.

Sie erreichen die Autoren unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.